

Satzung vom 13.12.2005 zur 7. Änderung der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen

Aufgrund der § 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils geltenden Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen hat der Rat der Stadt Olfen am 08.12.2005 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen beschlossen:

Art. I

§ 3 Grabstättengebühren

2. Die Grabstättengebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) das Reihengrab
- Ruhefrist 25 Jahre - | 362,-- € |
| b) die Grabstelle eines Wahlgrabes einschließlich Erteilung des Nutzungsrechts für 40 Jahre | 998,-- € |
| c) Kindergrab - Ruhefrist 15 Jahre - | 82,-- € |
| d) Urnenreihengrab – Ruhefrist 25 Jahre - | 184,-- € |
| e) Urnenwahlgrab – Nutzungsrecht 40 Jahre | 393,-- € |
| f) Urnenrasengrab – Ruhefrist 25 Jahre | 169,-- € |
| g) Rasenreihengrab – Ruhefrist 25 Jahre | 392,-- € |
4. Übersteigt bei einer beabsichtigten Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die Dauer des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte, so ist zunächst die Nutzungszeit gegen Zahlung einer Ausgleichsgebühr um mindestens die entsprechenden Jahre zu verlängern; sie beträgt je Jahr und Grabstelle 25,-- €.

§ 4 Bestattungsgebühren

3. Die Bestattungsgebühr beträgt

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) bei Reihengräbern | 351,-- € |
| b) bei Wahlgräbern (je Beisetzung) | 351,-- € |
| c) bei Kindergräbern | 175,-- € |
| d) bei Urnen (je Beisetzung) | 129,-- € |
| e) bei Rasenreihengräbern | 299,-- € |

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenzellen

Benutzung der Trauerhalle je Benutzungsfall	142,-- €
Benutzung der Leichenzellen je Sterbefall	142,-- €

§ 6
Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

1.1 Erdbestattungen

1.1.1 bei Leichen von Erwachsenen im Reihen- oder Wahlgrab	604,-- €
--	----------

1.1.2 bei Leichen von Kindern	302,-- €
-------------------------------	----------

1.1.3 bei Leichen von Erwachsenen im Rasenreihengrab	552,-- €
--	----------

1.2. Urnen	129,-- €
------------	----------

2. Bei Ausgrabung und Neubestattung (Umbettung)
ist neben der Ausgrabungsgebühr nach 1. eine Bestattungsgebühr nach § 4 zu leisten.

§ 7
Verwaltungsgebühren

1. Zulassung von Grabmalen und Gedenkzeichen	38,-- €
--	---------

2. Umschreibung von Nutzungsrechten	30,-- €
-------------------------------------	---------

Art. II

Diese Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung vom 19.02.1988 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Olfen tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.